



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luise Amtsberg

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Integration von Resettlement Flüchtlingen

Vorbemerkung:

Die Innenministerkonferenz hat im Dezember 2011 beschlossen, im Rahmen des internationalen Resettlement-Programms ab 2012 befristet auf 3 Jahre deutschlandweit 300 Flüchtlinge pro Jahr aufzunehmen.

1. Wird den aufgenommenen Flüchtlingen eine Niederlassungserlaubnis erteilt?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Nein.

Es ist vorgesehen, die Aufnahme auf der Grundlage einer Anordnung des Bundesministeriums des Innern nach § 23 Abs. 2 AufenthG durchzuführen.

2. Welcher Aufenthaltstitel wird den im Programm aufgenommenen Flüchtlingen erteilt? Mit welcher Begründung ?

Antwort zu Frage 2:

Die aufgenommenen Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (siehe auch Frage 1).

3. Wird damit völkerrechtlichen Verpflichtungen bzw. den Standards des UNHCR genügt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Ja.

4. Besteht mit dem Aufenthaltstitel ein ungehinderter Zugang zum Arbeitsmarkt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG berechtigt nach § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

5. Wird der Aufenthaltstitel befristet? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort zu Frage 5:

Es ist vorgesehen, den Aufenthaltstitel zunächst befristet zu erteilen. Dies entspricht der aufenthaltsrechtlichen Systematik, nach der grundsätzlich zunächst ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt wird, der in ein unbedingtes Aufenthaltsrecht erwachsen kann. In den hier zu betrachtenden Fällen käme die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter den Voraussetzungen der § 26 Abs. 4 AufenthG in Betracht.

6. Wie ist der Familiennachzug für die aufzunehmenden Flüchtlinge geregelt?

Antwort zu Frage 6:

Der Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG.

7. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Flüchtlinge so schnell wie möglich zu integrieren? Wie wird sichergestellt, dass möglichst rasch ausreichende Deutschkenntnisse erworben werden, insbesondere falls Flüchtlinge mit besonderen Förderbedürfnissen unter den Aufzunehmenden sind?

Antwort zu Frage 7:

Welche Maßnahmen für eine möglichst schnelle Integration getroffen werden

müssen, hängt vom individuellen Integrationsbedarf ab. Derzeit liegen der Landesregierung noch keine näheren Informationen zu den aufzunehmenden Personen vor. Die im Wege des Resettlements aufgenommenen Flüchtlinge haben Zugang zu Integrationskursen und migrationsspezifischer Beratung.

8. Wie weit ist die auf S. 21 des Berichts der Landesregierung über den Verlauf des Resettlement-Programms in Schleswig-Holstein in den vergangenen 2 Jahren (Umdruck 17/2460) angekündigte Umsetzung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen?

Antwort zu Frage 8:

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, das sich auf bundesrechtliche geregelte Berufe bezieht, ist am 1. April 2012 in Kraft getreten. Die das Bundesgesetz ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sind in Vorbereitung.